33
G 1294

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Köln

Amtsblatt-Abo online
Info unter
http://www.boehm.de/amtsblatt

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

188. Jahrgang | Köln, 21. Januar 2008 | Nummer 3

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

42. Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Seite 33
43. Erste Änderung zur Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Stöckheimer Hof“ vom 8. Januar 2008 Seite 34
44. Vermessungsgenehmigung II Dipl.-Ing. Rolf Wächtler ./. VT Reinhard Osten Seite 34
45. Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure; Auflösung einer Arbeitsgemeinschaft, Änderung der Geschäftsstellenadresse Seite 34
46. Vermessungsgenehmigung II Dipl.-Ing. Klaus Bracht / Dipl.-Ing. (FH) Jan Fehse Seite 34
47. Vermessungsgenehmigung I Dipl.-Ing. Axel Holländer / Dipl.-Ing.in Birgit Holländer Seite 35
48. Vermessungsgenehmigung II Dipl.-Ing. Axel Holländer / VT Stephan Drews Seite 35
49. Vermessungsgenehmigung II Dipl.-Ing. Alfred Botz ./. VT Stephan Drews Seite 35
50. Vermessungsgenehmigung I Dipl.-Ing. Horst Müller ./. Dipl.-Ing. Markus Driesch Seite 35
51. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 14. Dezember 2007 über die Teilaufhebung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Kreis Euskirchen Seite 35
52. Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) zum Genehmigungsantrag für die befristete Nutzung einer Fläche als Glasumschlagstelle auf der Zentraldeponie Alsdorf-Warden der Firma AWA Entsorgung GmbH, Zum Hagelkreuz 24, 52249 Eschweiler Seite 36
53. Genehmigungsantrag der Firma Evonik Degussa GmbH, Werk Lülsdorf (BImSchG) Seite 36
54. Genehmigungsverfahren Firma Vinnolit GmbH & Co. KG Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG Seite 36

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

55. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland für das Haushaltsjahr 2008 Seite 37
56. Ungültigkeit eines Polizeidienstausweises Seite 38
57. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Stadtsparkasse Wermelskirchen Seite 38

E Sonstige Mitteilungen

58. Liquidation Seite 38
59. Liquidation Seite 38

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

42. Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 19. Juni 2006 / 20. Februar 2006 zwischen dem Oberbergischen Kreis und der Gemeinde Reichshof über die Wahrnehmung von Prüfungsaufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Oberbergischen Kreises wurde von der Gemeinde Reichshof zum

31. Dezember 2008

gekündigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde von mir am 9. August 2006 genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 21. August 2006, Nr. 34, öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird am

1. Januar 2009

wirksam.

Köln, den 7. Januar 2008

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.6.3-314

Im Auftrag
gez.: Milz - Adams

43. Erste Änderung zur Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Stöckheimer Hof“ vom 8. Januar 2008

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Stöckheimer Hof“ hat in ihrer Sitzung am 30. Mai 2007 einstimmig folgende Änderung zu der am 18. März 2002 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln veröffentlichten Neufassung der Verbandssatzung vom 4. März 2002 beschlossen:

§ 16 der Zweckverbandssatzung („Prüfung der Jahresrechnung“) wird wie folgt geändert (d. h.: neu gefasst):

„Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben eines Rechnungsprüfungsamtes eines Mitgliedes oder eines Dritten. Die Beauftragung erfolgt durch die Verbandsversammlung.“

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Stöckheimer Hof in ihrer Sitzung am 30. Mai 2007 beschlossene 1. Änderung zur Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Stöckheimer Hof vom 4. März 2002, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 18. März 2002, wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. den §§ 8 und 2 Abs. 4 Ziff. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich auf Folgendes hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit der Verbandssatzung, der GO NRW und der BekanntmVO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende 1. Änderung zur Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Stöckheimer Hof tritt am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 8. Januar 2008

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.6.2-S-EStH-

Im Auftrag
gez.: M i l z - A d a m s

ABl. Reg. K 2008, S. 34

44. Vermessungsgenehmigung II Dipl.-Ing. Rolf Wächtler ./. VT Reinhard Osten

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2/2416/7160/8/08

Köln, den 9. Januar 2008

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Rolf Wächtler, Westring 14, 50389 Wesseling, für den Herrn Vermessungstechniker Reinhard Osten erteilte Vermessungsgenehmigung II ist mir Wirkung vom 9. Januar 2008 erloschen.

Im Auftrag
gez.: K l e i n

ABl. Reg. K 2008, S. 34

45. Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Auflösung einer Arbeitsgemeinschaft, Änderung der Geschäftsstellenadresse

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2/2413

Köln, den 9. Januar 2008

Die Arbeitsgemeinschaft der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Dipl.-Ing. Alfred Botz und Dipl.-Ing. Axel Holländer wird mit Wirkung vom 2. Januar 2008 aufgelöst.

Die bisherige gemeinsame Geschäftsstelle wird weiterhin von Herrn ÖBVI Dipl.-Ing. Alfred Botz, Bahnhofstraße 42 in 41844 Wegberg geführt.

Die neue Anschrift der Geschäftsstelle des Herrn ÖbVI Dipl.-Ing. Axel Holländer lautet: Oelschlägerstraße 57 in 41844 Wegberg.

Im Auftrag
gez.: J ä g e r

ABl. Reg. K 2008, S. 34

46. Vermessungsgenehmigung II Dipl.-Ing. Klaus Bracht / Dipl.-Ing. (FH) Jan Fehse

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2/2416/7160/9/08

Köln, den 10. Januar 2008

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Klaus Bracht, Marie-Curie-Straße 1, 53757 Sankt Au-

gustin, habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBl. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Diplom-Ingenieur (FH) Jan Fehse zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez.: K l e i n

ABl. Reg. K 2008, S. 34

47. Vermessungsgenehmigung I Dipl.-Ing. Axel Holländer / Dipl.-Ing.in Birgit Holländer

Bezirksregierung Köln
Az.: 33.2416/7160/320/07

Köln, den 2. Januar 2008

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Axel Holländer, Oelschlägerstraße 57, 41844 Wegberg, habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 4 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBl. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, der Vermessungsassessorin Dipl.-Ing.in Birgit Holländer die Ausführung von Katastervermessungen, jedoch ohne die Aufnahme der Grenzniederschrift, zu übertragen (Vermessungsgenehmigung I).

Im Auftrag
gez.: K l e i n

ABl. Reg. K 2008, S. 35

48. Vermessungsgenehmigung II Dipl.-Ing. Axel Holländer / VT Stephan Drews

Bezirksregierung Köln
Az.: 33.2416/7160/322/07

Köln, den 2. Januar 2008

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Axel Holländer, Oelschlägerstraße 57, 41844 Wegberg, habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBl. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Vermessungstechniker Stephan Drews zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez.: K l e i n

ABl. Reg. K 2008, S. 35

49. Vermessungsgenehmigung II Dipl.-Ing. Alfred Botz ./. VT Stephan Drews

Bezirksregierung Köln
Az.: 33.2416/7160/321/07

Köln, den 2. Januar 2008

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Alfred Botz, Bahnhofstraße 42, 41844 Wegberg, für den Herrn Vermessungstechniker Stephan Drews erteilte Vermessungsgenehmigung II ist mir Wirkung vom 2. Januar 2008 erloschen.

Im Auftrag
gez.: K l e i n

ABl. Reg. K 2008, S. 35

50. Vermessungsgenehmigung I Dipl.-Ing. Horst Müller ./. Dipl.-Ing. Markus Driesch

Bezirksregierung Köln
Az.: 33.2416/7160/326/07

Köln, den 2. Januar 2008

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Horst Müller, Larstraße 153, 53844 Troisdorf, für den Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Markus Driesch erteilte Vermessungsgenehmigung I ist mir Wirkung vom 31. Dezember 2007 erloschen.

Im Auftrag
gez.: K l e i n

ABl. Reg. K 2008, S. 35

51. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 14. Dezember 2007 über die Teilaufhebung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Kreis Euskirchen

Aufgrund des § 42a Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW) in der geltenden Fassung i. V. m. den §§ 12, 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW) in der geltenden Fassung (SGV. NRW 2060) wird verordnet:

§ 1

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Kreis Euskirchen vom 12. Dezember 1984 (neu verkündet im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 18. Februar 1991, S. 50 ff.) wird für den Geltungsbereich der vom Rat der Stadt Bad Münstereifel am 19. Juni 2007 beschlossenen Satzung über die Abgrenzung, Abrundung und Einbeziehung von Außenbereichsflächen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bad Münstereifel-Willerscheid (Bereich Fliederstraße, Gemarkung Mutscheid, Flur 7, Flurstück 330 teilweise), aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 14. Dezember 2007

Bezirksregierung Köln
Az. 51.2-1.1

In Vertretung
gez.: S c h w a r z

ABl. Reg. K 2008, S. 35

52. Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) zum Genehmigungsantrag für die befristete Nutzung einer Fläche als Glasumschlagstelle auf der Zentraldeponie Alsdorf-Warden der Firma AWA Entsorgung GmbH, Zum Hagelkreuz 24, 52249 Eschweiler

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.21.1-(1.1)3/93-We

Die AWA Entsorgung GmbH, Zum Hagelkreuz 24, 52249 Eschweiler, betreibt die Zentraldeponie Alsdorf-Warden in Eschweiler. Mit Schreiben vom 19. Dezember 2007 hat die AWA Entsorgung GmbH für die Zeitdauer von drei Jahren die Standortgenehmigung zur Nutzung einer Fläche als Glasumschlagstelle auf der Zentraldeponie Alsdorf-Warden beantragt.

Da sich der vorgesehene Standort auf dem planfestgestellten Deponiebereich befindet, ist für die zeitlich begrenzte Nutzung als Glasumschlagstelle ein Änderungsantrag notwendig.

Aufgrund von § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205), in der derzeit geltenden Fassung, war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Abfalldeponien sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gemäß § 3e des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 2 des UVPG festgelegt. Da die vorgesehene Nutzung zeitlich auf drei Jahre begrenzt ist und die vorrangigen Rekultivierungs- und Nachsorgepflichten nicht negativ beeinträchtigt werden, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut durch die Genehmigung nicht zu erwarten.

Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gemäß § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 11. Januar 2008

Im Auftrag
gez.: D r. W e l l i n g

ABl. Reg. K 2008, S. 36

53. Genehmigungsantrag der Firma Evonik Degussa GmbH, Werk Lülsdorf (BImSchG)

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.98.09-0401.1-16-194/07-St

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Evonik Degussa GmbH, Werk Lülsdorf, hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 16 BImSchG die wesentliche Änderung der Chloralkalielektrolyse-Anlage auf dem Werksgelände in 53859 Niederkassel, Feldmühlestraße, Rhein-Sieg-Kreis, Gemarkung Lülsdorf, Flur 17, Flurstücke 125–127 beantragt. Die Chloralkalielektrolyse-Anlage stellt ein Vorhaben gemäß Nr. 4.1 g, l und n Spalte 1 sowie Nr. 9.35 Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) – in der zurzeit gültigen Fassung – dar und umfasst im Wesentlichen Folgendes:

Erhöhung der Chlorkapazität auf maximal 150.000 t/a und damit verbunden die Erhöhung der Alkalilaugenkapazität auf maximal 236.000 t/a, Erhöhung der Alkalialkoholatekapazität auf maximal 216.960 t/a

Nach § 3 in Verbindung mit Ziffer 9.1.2 Anlage 1 und § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Hiernach ist eine UVP dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG des oben genannten Projektes hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit von einer Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann.

Köln, den 21. Januar 2008

Im Auftrag
gez.: S t ö c k e r

ABl. Reg. K 2008, S. 36

54. Genehmigungsverfahren Firma Vinnolit GmbH & Co. KG Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.4.1-16-97/07Hh

Die Firma Deutsche Infineum GmbH hat mit Schreiben vom 03. Juli 2007 gemäß §16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die wesentliche Änderung der Polyisobuten-Anlage in 50735 Köln, Neusser Landstraße 16, Gemarkung Köln, Flur 71, Flurstück 112, beantragt.

Das Vorhaben umfasst u. a. die Rückgewinnung von C_4- zur Umsetzung der Forderung der TA-Luft 2002 sowie Maßnahmen zur Kapazitätserhöhung.

Die Genehmigungsbehörde ist aufgrund der vorgelegten Unterlagen zu dem Ergebnis gekommen, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Köln, den 21.01.2008

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. H o l t h a u s

ABl. Reg. K 2008, S. 36

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

55. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) und des § 8 Abs. 1, Buchstabe c der Satzung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	541 850,00 €
in der Ausgabe auf	541 850,00 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	182 000,00 €
in der Ausgabe auf	182 000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50 000,– ERU festgesetzt.

§ 5

1. Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs wird von den kommunalen Verbandsmitgliedern eine allgemeine Umlage nach § 22 Abs. 2 und 3 der Satzung erhoben.

   Die allgemeine Umlage ist zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. Oktober 2008 jeweils mit einem Viertel des Gesamtbetrages zu zahlen.

2. Der Gesamtbetrag der von den kommunalen Verbandsmitgliedern zu zahlenden Umlage wird auf Euro, aufgeteilt in die

Allgemeine Umlage	Verwaltungshaushalt	367 650,00 €
Allgemeine Umlage	Vermögenshaushalt	3 000,00 €
		370 650,00 €

festgesetzt.

Nach der Satzung des Zweckverbandes vom 26. September 2002 wird die Umlage auf der Basis folgender Faktoren getragen:

Die eingebrachten Flächen werden mit dem Grundfaktor 0,25, die Bevölkerungszahl mit dem Grundfaktor 0,75 in Anrechnung gebracht. Als Bevölkerungszahl ist die zum 31. Dezember des zweiten dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres fortgeschriebene Wohnbevölkerung zugrunde zu legen.

Es ergeben sich folgende Umlageschlüssel

Rhein-Erft-Kreis	33,90 %
Stadt Köln	30,41 %
Kreis Euskirchen	9,46 %
Stadt Bonn	12,90 %
Rhein-Sieg-Kreis	13,33 %
	100,00 %

§ 6

– entfällt –

§ 7

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind im Sinne des § 82 Abs. 1 Satz 3 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall 5000,– € überschreiten.

2. Geringfügige Mehrausgaben im Sinne § 82 Abs. 1 Satz 5 GO NRW, die der Verbandsversammlung nicht zur Kenntnis vorzulegen sind, liegen im Einzelfall bis zu einem Betrag von 500,– € vor.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 12. Dezember 2007 angezeigt worden.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung zu den Festsetzungen in § 5 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 21. Dezember 2007 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ZV Naturpark Rheinland

Bergheim, den 2. Januar 2008

gez. H ü r t e r
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2008, S. 37

56. Ungültigkeit eines Polizeidienstausweises

Landrat des Rhein-Erft-Kreises als Kreispolizeibehörde
Az.: VL 11-1504

Kerpen, den 18. Dezember 2007

Der Polizeidienstausweis Nr. *0432897* des Polizeikommissars Oliver Mödder, ausgestellt am 5. Januar 2004 von der Zentrale Polizeitechnische Dienste NRW (ZPD NRW), ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Polizeidienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises als Kreispolizeibehörde, Abteilung Verwaltung/Logistik, Dezernat VL 1, Philipp-Schneider-Straße 8–10, 50171 Kerpen, zuzuleiten.

Im Auftrag
M ü l l e r

ABl. Reg. K 2008, S. 38

57. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtsparkasse Wermelskirchen

Das Sparkassenbuch Nr. 382212231, ausgestellt von der Stadtsparkasse Wermelskirchen, wird gemäß § 16 (2), 6 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 3. Januar 2008

Stadtsparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2008, S. 38

E Sonstige Mitteilungen

58. Liquidation

Der Verband der Aprilla- und Moto-Guzzi-Vertragspartner Deutschland e. v., Franz-Lohe-Straße 21, 53129 Bonn, ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden. Liquidatoren: Ludwig Vogt, Norbert Klisch, Rainer Wolf.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2008, S. 38

59. Liquidation

Der Verein Wasserleitungsverein Stranzenbach e. V. in 53809 Ruppichteroth ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren anzumelden, und zwar z. Hd. Herrn Günter Schmidt, 53809 Ruppichteroth, Zum Weiherbusch 3.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2008, S. 38

Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,– €.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (0 22 34) 20 90 99-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.
Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (0 22 34) 20 90 99-0.